

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bundeskabinett-beschliesst-gesetzesvorschlag-verkuerzung-der-aufbewahrungsfristen-massnahmen-gegen-cash-gmbh.html>

📅 10.04.2013

Verfahrensrecht

Bundeskabinett beschließt Gesetzesvorschlag: Verkürzung der Aufbewahrungsfristen, Maßnahmen gegen Cash-GmbH

Aktueller Hinweis: Das Gesetz stand nach der Verabschiedung im Bundestag (25.04.2013) und der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat (03.05.2013) mehrfach auf der Tagesordnung des Vermittlungsausschusses, der die Beratungen vertagt hat. Es ist davon auszugehen, dass der Vermittlungsausschuss vor der Bundestagswahl nicht zu einem Abschluss der Beratungen kommt und in der Folge mit der Neuwahl des Bundestages das Gesetzgebungsverfahren der Diskontinuität zum Opfer fällt. Wesentliche Inhalte des Gesetzes wurden in das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz aufgenommen. Zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen wird es keinen Kompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat geben.

Hintergrund

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch, den 10.04.2013, der Formulierungshilfe für einen Fraktionsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Die Regierungsfractionen werden diesen Gesetzentwurf voraussichtlich dann in der nächsten Sitzungswoche (KW 16) in den Bundestag einbringen. Es ist zu erwarten, dass Teile dieses Gesetzgebungsverfahrens in das Vermittlungsverfahren zum AmtshilfeRLUmG mit einfließen werden. Es wird derzeit damit gerechnet, dass im Rahmen dieses Vermittlungsverfahrens die Themen aus dem JStG 2013 aufgegriffen werden.

Aktueller Hinweis:

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen am 19.04.2013 in erster Lesung beraten und zur weiteren Beratung federführend in den Finanzausschuss des Bundestages überwiesen. Am 24.04.2013 hat der Finanzausschuss mehrheitlich die Empfehlung fürs Bundestagsplenum verabschiedet, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Im Plenum des Bundestages steht das Gesetz für die abschließende 2. und 3. Lesung am 25.04.2013 auf der Tagesordnung. Der Bundesrat wird sich am 03.05.2012 mit dem Gesetz befassen.

Regelungen

Der Gesetzentwurf sieht die folgenden wesentlichen Punkte vor:

Steuerbefreiung der Geld- und Sachbezüge für den freiwilligen Wehrdienst, Reservistendienst und zivile Freiwilligendienste (§ 3 Nr. 5 EStG-E)

Die Bezüge für den Bundesfreiwilligendienst sind nach bisheriger Gesetzeslage voll steuerpflichtig, wurden aber auf Grund einer Billigkeitsregelung der Verwaltung bisher steuerfrei behandelt, um sie gegenüber den Bezügen für den freiwilligen Wehrdienst nicht zu benachteiligen. Für die den freiwilligen Wehrdienst Leistende soll nur noch der Gehaltsbestandteil „Wehrsold nach § 2 Absatz 1 Wehrsoldgesetz“ (gegenwärtig ca. 280 bis 350 Euro/Monat) sowie „Dienstgeld nach § 8 Wehrsoldgesetz“ steuerfrei gestellt werden. Darüber hinaus wird das für den Bundesfreiwilligendienst ab dem 01.01.2013 gezahlte Taschengeld“ (gegenwärtig max. 348 Euro/Monat) freigestellt.

Längere Geltungsdauer eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39a Absatz 1 Satz 2 bis 5 EStG-E)

Der Arbeitnehmer kann beantragen, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag für zwei Kalenderjahre statt für ein Kalenderjahr gilt. Auch in den Fällen der zweijährigen Geltungsdauer des Freibetrags bleibt die vereinfachte Beantragung eines Freibetrags für das Folgejahr oder dann 2 Kalenderjahre möglich.

Gewerbsteuerbefreiung für ambulante Rehabilitationseinrichtungen (§ 3 Nr. 20 GewStG-E)
Die Änderung führt zu einer Gleichstellung ambulanter Rehabilitationseinrichtungen mit stationären Rehabilitationseinrichtungen, die bereits nach geltendem Recht unter die Gewerbesteuerfreistellung fallen.

Sonderregelung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags für solare Strahlungsenergie (§ 29 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Absatz 9d GewStG-E)
Ausdehnung der seit 2009 bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages von Windkraftanlagenbetreibern bestehenden Sonderregelung auf solare Strahlungsenergie (erneuerbare Energien i.S.d. § 3 Nr. 3 EEG). Die Regelung findet für eine Übergangszeit von 10 Jahren (Erhebungszeiträume 2014 bis 2023) nur für Neuanlagen Anwendung.

Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen (§ 4 Nr. 20 Buchst. a UStG-E)
Die Steuerbefreiung ist auf an Theater, Opernhäuser etc. erbrachte Umsätze von Bühnenregisseuren und -choreographen beschränkt.

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach HGB, AO und UStG (§ 147 Absatz 3 Satz 1 AO-E, § 257 Absatz 4 HGB-E) § 14b Absatz 1 Satz 1 UStG-E)
Die bisher 10-jährigen Aufbewahrungsfristen für Bücher, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Buchungsbelege und Zollanmeldungen (§ 147 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 4a AO) sowie für Rechnungen (§ 14b UStG) sollen im Interesse des Bürokratieabbaus in einem ersten Schritt auf acht Jahre und in einem weiteren Schritt (ab 2015) auf sieben Jahre verkürzt werden. Handelsrechtlich bleibt die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für Unterlagen i.S.d. § 257 Absatz 1 Nr. 1 HGB (u.a. Handelsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Einzel- und Konzernabschlüsse) erhalten (§ 257 Abs. 4 HGB-E). Zu beachten ist, dass – wie bisher – die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Absatz 3 Satz 3 AO).

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (§ 13 b Absatz 2 ErbStG-E)
Die Regelung zur Cash-GmbH unterscheidet sich zu der bisher im Rahmen des Vermittlungsergebnisses zum gescheiterten JStG2013 sowie dem Länderentwurf zum JStG2013 bereits bekannten Regelung in folgenden Punkten:

- Auch hier soll die gesamte betriebliche Liquidität grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen zählen. Anders als im Länderentwurf, soll sie nicht mit Schulden (und Rückstellungen) saldiert, sondern zunächst „brutto“ angesetzt werden.
- Als Freibetrag sind in der Formulierungshilfe nicht (wie im Länderentwurf) 10% des Unternehmenswertes vorgesehen, sondern der durchschnittliche (Brutto-)Bestand der betrieblichen Liquidität, ermittelt aus den letzten fünf Bilanzstichtagen.
- Zusätzlich ist geregelt – und eine solche Regelung fehlte im Länderentwurf vollständig – dass die Neuregelung (ersten beiden Punkte) nur auf Betriebe anzuwenden ist, die im EU-/EWR-Raum nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen.
- In der Anwendungsregelung wird auf den Tag des Beschlusses des Deutschen Bundestages abgestellt. Eine Rückwirkung ist nicht vorgesehen .

Fundstellen

Fraktionen CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, [BT-Drs. 17/13082](#)

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Beschlussempfehlung und Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, [BT-Drs. 17/13259](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen.

Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.